

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 187/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma P[REDACTED] F[REDACTED] GmbH, B[REDACTED] L[REDACTED]straße [REDACTED],
S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

G[REDACTED]-K[REDACTED], A[REDACTED] V[REDACTED]-AG, V[REDACTED]straße [REDACTED],
S[REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte JR Dr. F. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und H.-J. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Streithelferin der Beklagten und Antragstellerin:

Geschäftsführerin Margarete [REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED],
S[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Rottmüller, Dr. Zülch, Dr. Schmidt-Kessel und
Dr. Zopfs

am 7. März 1984

beschlossen:

Der Streithelferin der Beklagten wird die
Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz
verweigert.

G r ü n d e :

Die Streithelferin der Beklagten und Antragstellerin
hat nicht hinreichend dargelegt, daß in ihrem Fall die
wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von
Prozeßkostenhilfe erfüllt sind (§§ 114, 115 ZPO).

Mit den Feststellungen in dem von der Antragstellerin
vorgelegten Einkommenssteuerbescheid für 1980 zu deren Einkünften
aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen
und aus Vermietung, also aus drei verschiedenen Einnahmequellen,
erscheint nicht ohne weiteres vereinbar, daß die
Antragstellerin nach ihrer Formularerklärung lediglich
2.000,- DM monatlich aus selbständiger Arbeit erzielt.

- 3 -

Die von ihr genannte Steuerschuld betrifft offensichtlich nicht die Antragstellerin selbst, sondern die S■■■■ GmbH.

Nicht geklärt und nicht belegt ist, wie hoch das Einkommen aus Vermietung ist, ob die Schulden in der behaupteten Höhe als solche der Antragstellerin selbst für Wohnhausbau (für den Bau welchen Wohnhauses?) anzusehen sind.

Ungeklärt - auch weil nicht ausreichend vorgetragen - ist, ob und insbesondere in welcher Höhe die Antragstellerin aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für ihren Sohn und ihre Enkelkinder (neben oder anstelle von wem sonst?) Leistungen zu erbringen verpflichtet ist.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)